



aktualisiert unter Berücksichtigung der geänderten Arbeitsstättenregel (März 2022)

Sommerhitze Wenn der Arbeitsplatz zur Sauna wird

Alle Jahre wieder: Im Sommer häufen sich die Anfragen zum Thema „Hitze am Arbeitsplatz“. Darf die Temperatur die 26 Grad-Grenze überschreiten? Ist der Arbeitgeber nicht zu Vorkehrungen verpflichtet? Welche Maßnahmen sind zu ergreifen, damit die Temperaturen erträglich bleiben? Mitunter entsteht der Eindruck, die hohen Temperaturen zur Mitte des Jahres kämen ähnlich unverhofft wie das Weihnachtsfest gegen Jahresende... Seit Jahr und Tag ist dabei klar, welche Schutzmaßnahmen zu treffen sind und was bei einer Überschreitung bestimmter Temperaturschwellen zu tun ist.



Themen dieser Ausgabe:

Interview mit Hans-Jürgen Urban
Mehr Schutz vor Sommerhitze

Die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.5 Raumtemperatur

Worauf der Betriebsrat achten muss

Beispielhafte Maßnahmen bei hohen Außentemperaturen



HANS-JÜRGEN URBAN

ist geschäftsführendes Vorstandsmitglied der IG Metall und unter anderem zuständig für den Bereich Arbeitsgestaltung und Gesundheitsschutz

Mehr Schutz vor Sommerhitze

Die Arbeitsstätten-Regel A3.5 Raumtemperatur

Im Sommer kann es in Fabrikhallen und Büros unerträglich warm werden. Gibt es eine Grenze des Zulässigen?

Urban: Die Grenzen sind in der Arbeitsstätten-Regel zur Raumtemperatur festgelegt. Grundsätzlich gilt: Die Temperatur in Arbeitsräumen soll 26 Grad nicht überschreiten. Höhere Temperaturen als 26 Grad sind nur zulässig, wenn die Außentemperatur auch die 26 Grad-Marke gerissen hat und geeignete Sonnenschutzmaßnahmen installiert sind. Wird es bereits im Frühjahr bei milden Außentemperaturen zu warm, muss der Arbeitgeber gegensteuern!

Und wenn diese Bedingungen erfüllt sind? Müssen die Beschäftigten einfach die Hitze aushalten?

Urban: Nein - es gibt weitere Anforderungen. Ist es wärmer als 26 Grad, soll etwa durch Nachtauskühlung oder Getränkeversorgung die Beanspruchung gemindert werden. Bei mehr als 30 Grad ist der Arbeitgeber dazu verpflichtet. Wird die 35 Grad-Grenze überschritten, ist die Halle ohne Maßnahmen wie etwa Luftduschen oder Entwärmungsphasen nicht mehr als Arbeitsraum geeignet. Betriebsräte sollten auf die Einhaltung achten und mit dem Arbeitgeber Regelungen ver-

einbaren. Der Maßnahmenkatalog in der Arbeitsstätten-Regel hilft hierbei.

Gibt es Ausnahmen?

Urban: Ja, Ausnahmen gibt es dort, wo der Wärmeinfluss betriebstechnisch bedingt ist. Etwa bei der Arbeit am Hochofen. Hier gelten besondere Anforderungen.

Gute Arbeit braucht klare Regeln!

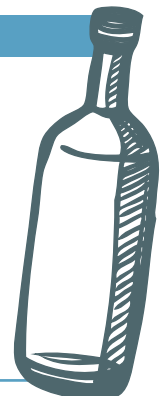
Auf welcher rechtlichen Grundlage geschieht das alles?

Urban: Wichtig ist die Arbeitsstätten-Regel zur Raumtemperatur. Sie wurde von dem beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichteten Arbeitsstättenausschuss auf Grundlage der Arbeitsstättenverordnung erarbeitet. Hierin arbeiten wir als Gewerkschaften mit. Die jedes Jahr erneut gestellten Fragen zum Thema Sommerhitze machen eines klar: Gute Arbeit braucht klare Regeln! Aber fast nichts geht im Selbstlauf. Wir brauchen Kolleginnen und Kollegen, die die Regeln kennen und sich im Betrieb um die Umsetzung kümmern!

Getränke

Bei der Überarbeitung der ASR Raumtemperatur (ASR A3.5) im Jahr 2021 wurde dem Thema „Bereitstellung von Getränken“ besondere Bedeutung gegeben. Absatz 5, Ziffer 4.4 der ASR stellt klar:

1. Bei Lufttemperaturen in Arbeitsräumen zwischen 26 °C und 30 °C sollen geeignete Getränke bereitgestellt werden. Wenn ein Arbeitgeber die Getränkebereitstellung umgehen will, muss er dafür also zwingende Gründe anführen.
2. Bei mehr als +30 °C in Arbeitsräumen müssen geeignete Getränke bereitgestellt werden.
3. Was geeignete Getränke sind, ist nicht abschließend geregelt. Bei ihrer Auswahl hat der Betriebsrat gemäß § 87 (1) 7 BetrVG daher mitzubestimmen.



Betriebliche Praxis

Wichtige Punkte, auf die der Betriebsrat achten muss

Grundsätzliches

Der Anhang 3.5 der Arbeitsstättenverordnung fordert eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur in Arbeitsstätten. Die ASR A3.5 definiert einerseits Mindesttemperaturen in Abhängigkeit von der Arbeitsschwere. Sie legt zugleich fest, dass die Lufttemperatur 26 Grad nicht überschreiten soll.

Die Lufttemperatur bezeichnet dabei die Temperatur der den Menschen umgebenden Luft ohne Einwirkung von Wärmestrahlung. Ausnahmen sind zulässig, wenn an Arbeitsplätzen in erheblichem Maße betriebstechnisch bedingte Wärmeeinflüsse vorliegen. In diesem Fall muss der Betriebsrat klären, ob bzw. welche Kompensationsmaßnahmen zur Minderung der Beanspruchung notwendig sind. Beispiele für Gestaltungsmaßnahmen (z. B. für sogenannte Hitzearbeit) finden sich in Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV, insbesondere in der DGUV-Information 213-002. Dort wird außerdem erläutert, wie besondere Belastungen durch Lufttemperatur, Luftfeuchte, Luftgeschwindigkeit, Wärmestrahlung, Arbeitsschwere oder Bekleidung berücksichtigt und rechnerisch in ein sogenanntes Klimasummenmaß überführt werden können.

Für Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräume, Kantinen und Erste-Hilfe-Räume fordert die ASR A3.5 die Einhaltung einer Lufttemperatur von mindestens 21° C und höchstens 26° C (für die Dauer der Nutzung). Die ASR definiert außerdem Anforderungen an Thermometer, Messgenauigkeit und Messpunkte.

Anforderungen an Wärmeschutz

Von den zuvor genannten Ausnahmen abgesehen, ist die Überschreitung von 26° C in Arbeitsräumen grundsätzlich nur zulässig,

- ▶ wenn die Außenlufttemperatur über 26° C beträgt (Sommerhitze),
- ▶ wenn beim Einrichten der Fabrikhallen und Büros auf den sommerlichen Wärmeschutz geachtet wurde und
- ▶ Fenster, Glaswände usw. mit geeigneten Sonnenschutzsystemen ausgestattet sind.

Ist dies nicht der Fall, kann der Betriebsrat vom Arbeitgeber geeignete Maßnahmen verlangen, um den notwendigen Wärmeschutz herbeizuführen.

Temperaturschwellen in der ASR und was sie bedeuten

Die ASR A3.5 definiert drei Temperaturschwellen, bei deren Überschreitung jeweils Maßnahmen zu treffen sind: 26° C, 30° C und 35° C.

1. Steigt die Lufttemperatur trotz Einhaltung der vorgenannten Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz auf über 26° C, sollen vom Arbeitgeber zusätzliche Maßnahmen getroffen werden (d. h. er muss dies tun, wenn keine zwingenden Gründe dagegen sprechen). Technische und organisatorische Maßnahmen haben dabei Vorrang vor personenbezogenen Maßnahmen. Die ASR gibt einen Überblick über geeignete Maßnahmen (siehe Kasten auf Seite 4). Bei der Maßnahmenauswahl selbst hat der Betriebsrat mitzubesimmen.

Achtung! Ein besonderes Augenmerk ist bei der Überschreitung der 26° C-Grenze geboten,

- ▶ wenn schwere körperliche Arbeit zu verrichten ist,
- ▶ wenn besondere Schutzkleidung getragen werden muss, die die Wärmeabgabe behindert, oder
- ▶ wenn es sich um gesundheitlich vorbelastete oder besonders schutzbedürftige Beschäftigte (z. B. Jugendliche, Ältere, Schwangere) handelt.

In solchen Fällen muss der Betriebsrat zum Schutz der Gesundheit gegebenenfalls weitergehende Maßnahmen als die im Kasten auf Seite 4 verlangen.

Dies könnten z. B. Tätigkeiten mit geringerer Arbeitsschwere in kühleren Räumen sein.

2. Steigt die Lufttemperatur auf über 30 Grad an, müssen auf jeden Fall Maßnahmen zur Minderung der Beanspruchung ergriffen werden. Auch hier gilt: Die Auswahl unterliegt der Mitbestimmung.

3. Wird die 35 Grad-Marke überschritten, so ist der Arbeitsraum für die Zeit der Temperaturüberschreitung nicht mehr als solcher geeignet. Ausnahme: Es werden Schutzmaßnahmen wie bei Hitzearbeit durchgeführt. Technische Maßnahmen sind z. B. Luftduschen, organisatorische Maßnahmen sind beispielsweise Entwärmungsphasen oder Hitzepausen. Diese sollten in kühleren Räumen zur Aufnahme geeigneter Getränke genutzt werden. Die DGUV Information zu Hitzearbeit (213-002) empfiehlt bei Raumtemperaturen bis 45 Grad und maximal 40% Luftfeuchtigkeit Entwärmungsphasen von 15 Minuten pro Stunde.

Beispielhafte Maßnahmen bei hohen Außentemperaturen

- ▶ effektive Steuerung des Sonnenschutzes (z. B. Jalousien auch nach der Arbeitszeit geschlossen halten)
- ▶ effektive Steuerung der Lüftungseinrichtungen (z. B. Nachtauskühlung)
- ▶ Reduzierung der inneren thermischen Lasten (z. B. elektrische Geräte nur bei Bedarf betreiben)
- ▶ Lüftung in den frühen Morgenstunden
- ▶ Nutzung von Gleitzeitregelungen zur Arbeitszeitverlagerung
- ▶ Lockerung der Bekleidungsregelungen
- ▶ Festlegung zusätzlicher Entwärmungsphasen
- ▶ Nutzung von Ventilatoren (z. B. Tisch-, Stand-, Turm- oder Deckenventilatoren)

Die Beispiele sind der ASR A3.5 entnommen. Auf sie kann betrieblich auch zurückgegriffen werden, wenn es mit dem Abschluss einer Betriebsvereinbarung zu lange dauert.

Wichtige Informationen zu den aktuellen Regeln im Arbeitsschutz sowie zu den gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen bietet die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) auf ihrer Website: www.baua.de -> Themen -> Arbeitsgestaltung im Betrieb -> Arbeitsstätten



WIR GESTALTEN ZUKUNFT. FÜR EINEN FAIREN WANDEL.

Insgesamt 125.000 aktive Funktionärinnen und Funktionäre in über 13.000 Betrieben aus 40 Branchen, rund 800 Eurobetriebsräte und mehr als 140 Geschäftsstellen der IG Metall – gemeinsam engagieren sie sich täglich dafür, die Arbeit von heute und morgen im Sinne der Beschäftigten zu gestalten, sie zukunftsfähig und sicher zu machen.

**FÜR HEUTE UND MORGEN EINE GUTE ENTSCHEIDUNG.
JETZT ONLINE MITGLIED WERDEN: IGMETALL.DE/BEITRETEN**

Impressum:

Herausgeber: IG Metall, Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt, vertreten durch den Vorstand,
1. Vorsitzender: Jörg Hofmann, V.i.S.d.P / Verantwortlich nach § 55 Abs. 2 RStV: Res. Arbeitsgestaltung
und Gesundheitsschutz, Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt, Redaktion: Andrea Fergen,
Moriz Boje Tiedemann, Manfred Scherbaum · Gestaltung: warenform, Titelbild: © Thomas Plaßmann